

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/1/20 2Ob653/53, 7Ob126/56, 3Ob379/60, 6Ob282/63, 5Ob509/80

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.01.1954

Norm

ABGB §833 A

MG §7 C

MG §42

Rechtssatz

Die sogenannte Mietzinsreserve ist kein zweckgebundenes Sondervermögen, über das in Mehrheit der Gemeinschaftsteilhaber, bei Abgang einer solchen der Richter zu entscheiden hätte. Der Vermieter ist in der freien Verfügung über den einkassierten Zins nicht beschränkt. Er ist freier Eigentümer und nicht etwa bloß Verwahrer und Verwalter.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 653/53

Entscheidungstext OGH 20.01.1954 2 Ob 653/53

Veröff: ImmZ 1954,83

- 7 Ob 126/56

Entscheidungstext OGH 09.05.1956 7 Ob 126/56

nur: Der Vermieter ist in der freien Verfügung über den einkassierten Zins nicht beschränkt. Er ist freier Eigentümer und nicht etwa bloß Verwahrer und Verwalter. (T1) Veröff: EvBl 1956/288 S 516

- 3 Ob 379/60

Entscheidungstext OGH 16.11.1960 3 Ob 379/60

nur T1

- 6 Ob 282/63

Entscheidungstext OGH 13.11.1963 6 Ob 282/63

Beisatz: Der Miteigentümer kann seinen Anteil am Mietzinsüberschuss verlangen und für sich verwenden; er braucht nicht zur Bildung einer "Mietzinsreserve" beizutragen. (T2) Veröff: MietSlg 15171

- 5 Ob 509/80

Entscheidungstext OGH 03.06.1980 5 Ob 509/80

nur: Die sogenannte Mietzinsreserve ist kein zweckgebundenes Sondervermögen. (T3) nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0013391

Dokumentnummer

JJR_19540120_OGH0002_0020OB00653_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at